

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 367/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2006 durch den Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender - sowie den Richter Dr. T e r d e n g e und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 26. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26. Juni 2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf einen Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung sowie auf Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 8. September 2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen die den Verfahrensmangel vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsaufklärungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 8. September 2006 nicht gerecht.



- 6 Der Kläger trägt vor, er habe im Schriftsatz vom 16. Dezember 2002 den Beweisantrag gestellt, die "Herren B. , A. und B. zum schriftsätzlich dargelegten Inhalt und Umfang der vom Kläger ausgeführten Gerüstbauarbeiten einschließlich Vorarbeitertätigkeiten" als Zeugen zu hören.
- 7 Offen bleiben kann, ob der Kläger damit einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag formuliert hat. Denn jedenfalls hat er nicht vorgetragen, dass er diesen Beweisantrag auch im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 2006 aufrechterhalten habe. Wird aber im Termin zur mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag zu Protokoll gegeben, kann das Gericht grundsätzlich jedenfalls dann davon ausgehen, dass der zuvor schriftsätzlich gestellte Beweis-antrag bewusst nicht mehr weiterverfolgt werde, wenn sich der Kläger - wie vorliegend - von einem berufsmäßigen Rechtsvertreter vertreten lässt (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 mwN; stRspr).
- 8 Auch soweit der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz geltend macht, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht nicht. Denn zur formgerechten Rüge dieses Zulassungsgrundes ist nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 9 Der Kläger entnimmt den zitierten Entscheidungen des BSG (1 RJ 94/79; 4 RJ 53/84; B 5 RJ 27/04 R; 4a RJ 53/94; 8/5a RKn 9/86) im Wesentlichen die Aussage, dass die letzte vor Eintritt einer Erwerbsminderung ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit bei der Beurteilung der Verweisbarkeit nur dann maßgebend sei, wenn sie zugleich die qualitativ höchste gewesen sei. Das LSG hingegen sei zur Bestimmung des Hauptberufs davon ausgegangen, dass Maßstab grundsätzlich die letzte versicherungspflichtig ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit sei.
- 10 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit aus den zitierten Urteilen des BSG jeweils tragende abstrakte Rechtssätze herausgearbeitet und diese einem tragenden abstrakten Rechtssatz des Berufungsgerichts gegenüber gestellt hat. Zweifel an der Formulierung eines



insoweit *tragenden* abstrakten Rechtssatzes durch das LSG bestehen schon deshalb, weil der Kläger selbst angibt, das Berufungsgericht sei davon ausgegangen, dass sich der Kläger von der vorangegangenen qualitativ höherwertigen Tätigkeit (bis Oktober 1996) gelöst habe und er *deshalb* nur dem Niveau des angelernten Arbeiters zugeordnet werden könne. Jedenfalls fehlt es an der Darlegung, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe; denn der Kläger erkennt selbst als tragenden Entscheidungsgrund des Berufungsurteils seine Lösung vom bisherigen Beruf mit der Folge der "breiten" Verweisbarkeit.

- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

